



An den Grossen Rat

20.1705.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 15. Juli 2022

Kommissionsbeschluss vom 13. Juli 2022

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ratschlag zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und
den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)**

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.2 Einzelne Bestimmungen.....	4
2.2.1 § 1 E-ZKG.....	4
2.2.2 § 3 E-ZKG, Organisationsstruktur.....	5
2.2.3 § 5 E-ZKG, Aufgebot	5
2.2.4 § 7 E-ZKG, Ersatzbeiträge.....	5
2.2.5 § 9 E-ZKG, Nutzung von Schutzbauten.....	6
2.2.6 § 14 E-ZKG, Zuständigkeiten	6
2.2.7 § 17 E-ZKG, Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter	6
2.2.8 § 23 E-ZKG, Übergangsbestimmung	7
3. ANTRAG	7
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	8
- Synopse	12

1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Erlass eines neuen Gesetzes über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG) zwecks kantonaler Umsetzung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen. Zudem beantragt er die Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (EG ZSG; SG 576.100) als auch des Gesetzes betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SG 576.200).

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 10. November 2021 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 3 Sitzungen¹ mit der Vorlage. Die Beratungen wurden regelmässig durch Regierungsrätin Stephanie Eymann, Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Martin Ritschard, Generalsekretär JSD, Dieter Aebersold, Abteilungsleiter und Kommandant Militär und Zivilschutz, Michael Müller, stv. Leiter Departementale Rechtsabteilung JSD, sowie Flavio Häner, Verantwortlicher Kulturgüterschutz PD, begleitet.

Die Kommission beschloss **einstimmig Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **einstimmig** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK **begrüss**t die Neuregelung des Kulturgüterschutzes zusammen mit der Totalrevision des Zivilschutzes, insbesondere

- die **Anpassungen an die (neuen) bundesgesetzlichen Bestimmungen**;
- die **Überarbeitung der Zuständigkeiten und der Organisation des Zivilschutzes** zur Angleichung an die aktuelle Praxis;
- die **Überarbeitung der Rechtspflege**;
- die **Einführung des Verursacherprinzips** zwecks Erhebung von Gebühren und zur Entlastung der Allgemeinheit von Kosten für Einsätze des Zivilschutzes;
- die **Bezeichnung einer für den Kulturgüterschutz zuständigen Stelle**;
- die **Regelung der Verantwortlichkeiten** für den Schutz von Kulturgütern anhand der **Eigentumsverhältnisse**.

Die Kommission nahm vorwiegend **Änderungen** im Sinne redaktioneller Präzisierungen vor:

- § 3 E-ZKG - Organisationsstruktur
- § 5 E-ZKG - Aufgebot
- § 7 E-ZKG - Ersatzbeiträge
- § 9 E-ZKG - Nutzung von Schutzbauten
- § 17 E-ZKG - Schutzmassnahmen für inventarisierten Kulturgüter

¹ 11. Mai, 1. und 8. Juni 2022

Die Kommission führte zudem in einzelnen Bereichen **Diskussionen**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen resp. Anträge wurden verworfen:

- § 1 Abs. 2 und 3 E-ZKG → Begriffsdiskussion und Notwendigkeit einzelner Absätze
- § 3 Abs. 1 E-ZKG → Begriff «Zivilschutzorganisation»
- § 14 E-ZKG → Rolle der Gemeinden
- § 17 E-ZKG → präventive Massnahmen
- § 23 E-ZKG → Anwendbarkeit neuen Rechts

Aus der **Kommission** wurde erneut kritisiert, dass dem Parlament mit dem Ratschlag trotz Vorhandenseins nicht gleichzeitig auch schon die Verordnungsentwürfe vorgelegt wurden. Es wurde die Meinung vertreten, dass ein politischer Anspruch bestehe, im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen von der Regierung wichtige Informationen zu erhalten, auch wenn es sich dabei nicht um einen eigentlichen Rechtsanspruch des Parlaments handle.

Seitens der **Verwaltung** wurde auf die alleinige Kompetenz des Regierungsrats zum Erlass von Verordnungen hingewiesen. Üblicherweise gehe eine Verordnung erst nach Vorliegen des Parlamentsbeschlusses zum Gesetz in Arbeit. Aktuell befänden sich die Verordnungen deshalb schon in der internen Vernehmlassung, weil es bei der Projektplanung und der Beratung im Parlament zu Verzögerungen gekommen sei.

2.2 Einzelne Bestimmungen

Im Folgenden werden nur die geänderten oder diskutierten Bestimmungen dargestellt. Für unbestrittene und nicht geänderte Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

2.2.1 § 1 E-ZKG

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz.

² Für den Zivilschutz regelt es namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten, den Bau und den Betrieb der Schutzbauten, die Verwaltung des Materials sowie die Finanzierung.

³ Für den Kulturgüterschutz regelt es namentlich die Organisation, die Zuständigkeiten, die Schutzmassnahmen und deren Kostentragung sowie die Meldepflichten.

Abs. 2 und 3

Aus der **Kommission** wurde die unterschiedliche Aufzählung der Regelungsbereiche (z.B. Aufgaben, Kostentragungspflicht) in den Absätzen 2 und 3 bemängelt und eine Streichung des Begriffs «namentlich» erwogen.

Die zusätzlichen Abklärungen durch die **Verwaltung** ergaben, dass die Aufzählung für den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz nicht abschliessend und auch nicht deckungsgleich sind. Weil durch die Streichung des Begriffs «namentlich» die Aufzählung aber als abschliessend zu verstehen wäre, **beschloss** die Kommission stillschweigend, den Begriff «namentlich» in den Absätzen 2 und 3 zu belassen.

Einen **Antrag auf Streichung** der Absätze 2 und 3 im Sinne einer schlankeren Gesetzgebung **lehnte** die Kommission **mit 10 zu 2 Stimmen ab**. Auch wenn die Absätze 2 und 3

gesetzestechisch nicht zwingend notwendig sind, folgte die Mehrheit der Argumentation der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes.

2.2.2 § 3 E-ZKG, Organisationsstruktur

§ 3

Organisationsstruktur

¹ ~~Das gesamte Kantonsgebiet bildet~~ **Es besteht** eine einzige Zivilschutzorganisation.

Seitens der **Kommission** wurde insbesondere der geographische Ansatz der Formulierung und der Begriff «Zivilschutzorganisation» kritisiert.

Die zusätzlichen Abklärungen durch die **Verwaltung** ergaben, dass sich zwar keine konkrete Definition des Begriffs «Zivilschutzorganisation» im Bundesrecht finde, der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch zum Zivilschutz (z.B. Zivilschutzverordnung des Bundes, Botschaft des Bundesrats zum inzwischen totalrevidierten BZG und den Erläuterungen zur ZSV, Homepage des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS) aber konstant verwendet werde. Ebenso habe der Begriff Eingang in diverse neuere kantonale Gesetze (z.B. Aargau, St. Gallen) gefunden. «Zivilschutzorganisation» sei ein in der gesamten Deutschschweiz gebräuchlicher und unverwechselbarer Fachausdruck, der aus legistischer Sicht deshalb auch im Kanton Basel-Stadt beibehalten und im entsprechenden Kontext genutzt werden sollte.

Die Kommission **beschloss** stillschweigend, den Begriff «Zivilschutzorganisation» zu belassen.

Weil ausschliesslich der Kanton für den Zivilschutz zuständig ist und nicht auch die Gemeinden, wurde der unnötige Begriff «Kantonsgebiet» aus der Formulierung gestrichen.

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 3 Abs. 1 **einstimmig gut**.

2.2.3 § 5 E-ZKG, Aufgebot

§ 5

Aufgebot

¹ Der Regierungsrat ~~erlässt Vorschriften über~~ **regelt** das Aufgebot zur Ausbildung und zu den Einsätzen.

Aus der **Kommission** wurde die Formulierung, der Regierungsrat «erlässt Vorschriften über» kritisiert, weil damit der Eindruck erweckt werde, dass der Regierungsrat das Aufgebot näher beschreibe resp. materielle Gegebenheiten zum Aufgebot erlasse und nicht nur rein formale Modalitäten regle.

Die Kommission **beschloss** einstimmig, die kritisierte Formulierung durch den Begriff «regelt», basierend auf Art. 45 Abs. 1 BZG, wonach das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungskurse nach den Artikeln 49 – 52 sowie die Wiederholungskurse nach Artikel 53 durch die Kantone erfolgt, welche das Angebot regeln, zu ersetzen.

2.2.4 § 7 E-ZKG, Ersatzbeiträge

§ 7

Ersatzbeiträge **für nicht erstellte Schutzplätze**

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge ~~pro nicht erstellten Schutzplatz~~ **für nicht erstellte Schutzplätze** fest.

Die **Kommission** störte sich an der Formulierung «pro nicht erstellten Schutzplatz» und **beschloss** deshalb **einstimmig** den Ersatz dieses Passus durch «für nicht erstellte Schutzplätze» und im Sinne der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes zusätzlich die Ergänzung im Titel.

2.2.5 § 9 E-ZKG, Nutzung von Schutzbauten

§ 9

Nutzung von Schutzbauten

¹ Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist ~~möglich~~ **zulässig**.

Einen **Antrag**, den Begriff «möglich» durch «zulässig» zu ersetzen, weil es grundsätzlich um eine Erlaubnis und nicht um eine Möglichkeit geht, **hiess** die **Kommission einstimmig** gut.

2.2.6 § 14 E-ZKG, Zuständigkeiten

§ 14

Zuständigkeiten

¹ Der Kanton ist für den Kulturgüterschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.

Aus der **Kommission** wurde kritisiert, wonach aus dem Gesetzestext selbst nicht ersichtlich sei, dass den Gemeinden in diesem Kontext keine Funktion zukomme. Erst die Ausführungen im Ratschlag bringen Klarheit, was gesetzestechnisch nicht als optimal zu erachten ist.

Auf einen Antrag wurde verzichtet.

2.2.7 § 17 E-ZKG, Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter

§ 17

Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter

¹ Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum ~~oder in ihrem Besitz~~ befinden.

² Die zuständige kantonale Stelle kann Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur anordnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen oder zu dulden. Sie tragen unter Vorbehalt von Abs. 3 und der Kostentragung durch den Bund die Kosten der Massnahmen.

Die Kommission **hiess** § 17 E-ZKG **mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung** gut.

Abs. 1

Zwischen den Ausführungen im Ratschlag, wonach die Verantwortlichkeit anhand der Eigentumsverhältnisse geregelt wird, und dem Entwurf zum Zivilschutz- und Kulturgüterschutzgesetz besteht eine Divergenz. Die Verwaltung bestätigte, dass der Gesetzestext versehentlich noch auf der kritisierten Vernehmlassungsfassung, die auf den Besitz abstellte, beruhe und damit die Richtigkeit der Ausführungen im Ratschlag.

Abs. 2

Gemäss Ratschlag (S. 17) verleiht § 17 Abs. 2 E-ZKG «der zuständigen Stelle die Kompetenz, Schutzmassnahmen baulicher oder organisatorischer Natur anzuordnen. Diese Kompetenz ist sowohl im Ereignisfall als auch in der Prävention wichtig, um eine Umsetzung von Schutzmassnahmen zu veranlassen. Schutzmassnahmen, die vom Kanton angeordnet werden können, zielen auf den Schutz der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Katastrophe oder eine Notlage ab. Durch die Kompetenz, dass der Kanton Basel-Stadt Schutzmassnahmen anordnen kann, soll sichergestellt werden, dass die Ereignisdienste oder die Einsatzleitung in der Lage sind, zum Schutz von Kulturgütern im Ereignisfall vorsorgliche oder akute Massnahmen wie eine Evakuierung zu veranlassen».

Auf Fragen der **Kommission** zur Umsetzung von präventiven Massnahmen und zur Kritik, wonach im Gesetzestext klarerweise «anordnen» und nicht «empfehlen» festgeschrieben sei, wies die **Verwaltung** auf die Geltung des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen sowie in Notlagen, nicht aber in Aussicht auf solche Ereignisse hin. Die präventive Komponente sei

nicht berücksichtigt. Es gehe um eine technische Frage, die erst auf Verordnungsebene geregelt werden soll. Auf Stufe Gesetz werde nur abgebildet, was auf Bundesebene schon anwendbar sei. Die Übertragung der Verantwortung für den Schutz von Kulturgütern bilde den eigentlichen Kern des § 17 E-ZKG und diene der Klarstellung, wer in der Pflicht sei und welche Kompetenzen der Kanton gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern habe. Die Kompetenz liege darin, dass der Kanton Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur anordnen könne, soweit solche erforderlich seien. Die Erstellung einer Notfallplanung oder die Planung eines Feuerwehreinsatzes könne als präventive Massnahme bezeichnet werden, die der Kanton von einer privaten Eigentümerschaft verlangen könne, was aber bspw. nicht automatisch auch die Errichtung eines Bunkers um eine Kirche zum Langzeitschutz umfasse. Die Regelung, wonach eine Empfehlung an die Eigentümerschaft zur Vornahme gewisser Schutzmassnahmen zur Abschätzung der Gefährdung und Kosten auf einer vorgängigen Risiko-/Gefahrenanalyse basiere, sei auf Verordnungsebene vorgesehen.

2.2.8 § 23 E-ZKG, Übergangsbestimmung

§ 23

Übergangsbestimmung

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.

Auf Frage aus der **Kommission** nach der Zulässigkeit der Übergangsbestimmung, wies die **Verwaltung** darauf hin, dass der Entscheid für die Anwendbarkeit des neuen Rechts bewusst gefällt worden sei, weil die Anwendbarkeit des alten Rechts auf hängige Verfahren für das ZKG überhaupt keinen Sinn machen würde. So seien auf Bundesebene gewisse Verfahren bereits abgeschafft worden und auch die geltende kantonale Gesetzgebung bilde teilweise bereits seit langem Zuständigkeiten und Verfahren gar nicht oder falsch ab. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspreche in weiten Teilen der aktuellen Praxis. Der Grundsatz, wonach die Anwendung neuen Rechts auf hängige Verfahren niemandem zum Rechtsnachteil gereichen dürfe, müsse selbstverständlich eingehalten werden.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht einstimmig gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Danielle Kaufmann
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 96 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019²⁾ und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014³⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1705.01 vom 19. Oktober 2021 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1705.02 vom 13. Juli 2022,

beschliesst:

I.

1. Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz.

² Für den Zivilschutz regelt es namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten, den Bau und den Betrieb der Schutzbauten, die Verwaltung des Materials sowie die Finanzierung.

³ Für den Kulturgüterschutz regelt es namentlich die Organisation, die Zuständigkeiten, die Schutzmassnahmen und deren Kostentragung sowie die Meldepflichten.

2. Zivilschutz

2.1 Organisation und Aufgaben

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Der Kanton ist für den Zivilschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.

§ 3 *Organisationsstruktur*

¹ Es besteht eine einzige Zivilschutzorganisation.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stellen.

§ 4 *Aufgaben*

¹ Der Zivilschutz nimmt die ihm von der Bundesgesetzgebung und diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

²⁾ SR [520.1](#)

³⁾ SR [520.3](#)

2.2 Ausbildung und Einsatz

§ 5 *Aufgebot*

¹ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot zur Ausbildung und zu den Einsätzen.

§ 6 *Ausbildung*

¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Ausbildungen fest.

² Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren die Grundausbildung.

2.3 Schutzbauten

§ 7 *Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzplätze*

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzplätze fest.

§ 8 *Baugesuche*

¹ Baugesuche sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle vorzulegen:

- a) zur Prüfung der Schutzraumbaupflicht, sofern sie den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern enthalten;
- b) zur Überprüfung der Zulässigkeit von Änderungen an bestehenden Schutzräumen, sofern bei einer Sanierung, einem Umbau oder einer Nutzungsänderung von Gebäuden Änderungen an der Struktur eines Schutzraums oder an den technischen Schutzbausystemen vorgesehen sind;
- c) wenn sie ein Schutzraumprojekt zum Neubau oder zur Erneuerung von Schutzräumen enthalten.

2.4 Zivilschutzfremde Nutzungen

§ 9 *Nutzung von Schutzbauten*

¹ Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist zulässig.

§ 10 *Nutzung von Material*

¹ Das Material des Zivilschutzes kann den Partnerorganisationen ausgeliehen werden.

² Die Partnerorganisation haftet für am entliehenen Material entstandene Schäden oder dessen Verlust.

2.5 Finanzierung und vermögensrechtliche Ansprüche

§ 11 *Kostentragung des Kantons*

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Zivilschutz, soweit diese nicht der Bund trägt.

§ 12 *Kostentragung für Einsätze*

¹ Die Kosten für Einsätze des Zivilschutzes können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.

§ 13 *Verfahren für vermögensrechtliche Ansprüche*

¹ Für vermögensrechtliche Ansprüche richten sich die Verfahren über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden nach den Vorschriften des Gesetzes über die

Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Dabei gelten alle Angehörigen des Zivilschutzes als Personal des Staates.

3. Kulturgüterschutz

§ 14 *Zuständigkeiten*

¹ Der Kanton ist für den Kulturgüterschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.

§ 15 *Inventarisierung von Kulturgütern*

¹ Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte), die sich auf dem Kantonsgebiet befinden, werden im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung erfasst.

² Der Kanton erstellt und führt ein Inventar für Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte). Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Erstellung und Nachführung dieses Inventars.

§ 16 *Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern*

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von beweglichen Kulturgütern erstellen ein Verzeichnis der einzelnen Objekte, das der zuständigen kantonalen Stelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 17 *Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter*

¹ Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum befinden.

² Die zuständige kantonale Stelle kann Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur anordnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen oder zu dulden. Sie tragen unter Vorbehalt von Abs. 3 und der Kostentragung durch den Bund die Kosten der Massnahmen.

³ Der Kanton stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle ist berechtigt, Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

§ 18 *Kulturgüterschutzräume*

¹ Für den Bau, den Unterhalt und die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen sind die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des kantonalen Rechts betreffend Schutzbauten sinngemäss anwendbar.

§ 19 *Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern*

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer melden der zuständigen kantonalen Stelle:

- a) offensichtliche Gefahren für Schädigungen und Verlust von Kulturgütern;
- b) den Verlust von Kulturgütern;
- c) Schäden an Kulturgütern;
- d) bei beweglichen Kulturgütern den Standortwechsel aus dem Kanton.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 *Gebühren*

¹ Die für den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz zuständigen kantonalen Stellen können für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen Gebühren erheben.

§ 21 *Rechtsmittel*

¹ Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. Davon ausgenommen sind Verfügungen in Bausachen.

² Gegen Verfügungen in Bausachen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

§ 22 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 23 *Übergangsbestimmung*

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 vom 4. April 1968 sowie das Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 vom 4. April 1968 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Synopse

Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: **Neuer Erlass**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Ratschlag	Antrag JSSK
	Gesetz über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> gestützt auf Art. 96 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 ¹⁾ und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 ²⁾ , nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.1705.01 vom 19. Oktober 2021 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 20.1705.02 vom 15. Juli 2022, <i>beschliesst:</i>
	I.
1. Gegenstand	
§ 1 ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung und ihrer Ausführungserlasse über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz.	

¹⁾ SR [520.1](#)

²⁾ SR [520.3](#)

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>² Für den Zivilschutz regelt es namentlich die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten, den Bau und den Betrieb der Schutzbauten, die Verwaltung des Materials sowie die Finanzierung.</p> <p>³ Für den Kulturgüterschutz regelt es namentlich die Organisation, die Zuständigkeiten, die Schutzmassnahmen und deren Kostentragung sowie die Meldepflichten.</p>	
2. Zivilschutz	
2.1 Organisation und Aufgaben	
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kanton ist für den Zivilschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist.</p>	
<p>§ 3 Organisationsstruktur</p> <p>¹ Das gesamte Kantonsgebiet bildet eine einzige Zivilschutzorganisation.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stellen.</p>	<p>Das gesamte Kantonsgebiet bildet <u>Es besteht</u> eine einzige Zivilschutzorganisation.</p>
<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>¹ Der Zivilschutz nimmt die ihm von der Bundesgesetzgebung und diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.</p>	
2.2 Ausbildung und Einsatz	

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 5 Aufgebot</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über das Aufgebot zur Ausbildung und zu den Einsätzen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über<u>regelt</u> das Aufgebot zur Ausbildung und zu den Einsätzen.</p>
<p>§ 6 Ausbildung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Dauer der in der Zuständigkeit des Kantons liegenden Ausbildungen fest.</p> <p>² Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren die Grundausbildung.</p>	
<p>2.3 Schutzbauten</p>	
<p>§ 7 Ersatzbeiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge pro nicht erstellten Schutzplatz fest.</p>	<p>§ 7 Ersatzbeiträge <u>für nicht erstellte Schutzplätze</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge pro<u>für</u> nicht erstellten<u>erstellten</u> Schutzplätze fest.</p>
<p>§ 8 Baugesuche</p> <p>¹ Baugesuche sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle vorzulegen:</p> <p>a) zur Prüfung der Schutzraumbaupflicht, sofern sie den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern enthalten;</p> <p>b) zur Überprüfung der Zulässigkeit von Änderungen an bestehenden Schutzräumen, sofern bei einer Sanierung, einem Umbau oder einer Nutzungsänderung von Gebäuden Änderungen an der Struktur eines Schutzraums oder an den technischen Schutzbausystemen vorgesehen sind;</p> <p>c) wenn sie ein Schutzraumprojekt zum Neubau oder zur Erneuerung von Schutzräumen enthalten.</p>	

Ratschlag	Antrag JSSK
2.4 Zivilschutzfremde Nutzungen	
§ 9 Nutzung von Schutzbauten ¹ Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist möglich.	 ¹ Die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten ist möglich <u>zulässig</u> .
§ 10 Nutzung von Material ¹ Das Material des Zivilschutzes kann den Partnerorganisationen ausgeliehen werden. ² Die Partnerorganisation haftet für am entliehenen Material entstandene Schäden oder dessen Verlust.	
2.5 Finanzierung und vermögensrechtliche Ansprüche	
§ 11 Kostentragung des Kantons ¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Zivilschutz, soweit diese nicht der Bund trägt.	
§ 12 Kostentragung für Einsätze ¹ Die Kosten für Einsätze des Zivilschutzes können der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden.	
§ 13 Verfahren für vermögensrechtliche Ansprüche ¹ Für vermögensrechtliche Ansprüche richten sich die Verfahren über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Dabei gelten alle Angehörigen des Zivilschutzes als Personal des Staates.	

Ratschlag	Antrag JSSK
3. Kulturgüterschutz	
§ 14 Zuständigkeiten ¹ Der Kanton ist für den Kulturgüterschutz zuständig, soweit nicht der Bund zuständig ist. ² Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.	
§ 15 Inventarisierung von Kulturgütern ¹ Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte), die sich auf dem Kantonsgebiet befinden, werden im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung erfasst. ² Der Kanton erstellt und führt ein Inventar für Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte). Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Erstellung und Nachführung dieses Inventars.	
§ 16 Verzeichnis von inventarisierten Kulturgütern ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von beweglichen Kulturgütern erstellen ein Verzeichnis der einzelnen Objekte, das der zuständigen kantonalen Stelle zur Verfügung gestellt wird.	
§ 17 Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter ¹ Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum oder in ihrem Besitz befinden.	¹ Der Kanton, die weiteren Personen des öffentlichen Rechts sowie Private sind für den Schutz von Kulturgütern verantwortlich, die sich in ihrem Eigentum oder in ihrem Besitz befinden.

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>² Die zuständige kantonale Stelle kann Schutzmassnahmen baulicher und organisatorischer Natur anordnen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu treffen oder zu dulden. Sie tragen unter Vorbehalt von Abs. 3 und der Kostentragung durch den Bund die Kosten der Massnahmen.</p> <p>³ Der Kanton stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.</p> <p>⁴ Die zuständige kantonale Stelle ist berechtigt, Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.</p>	
<p>§ 18 Kulturgüterschutzräume</p> <p>¹ Für den Bau, den Unterhalt und die Aufhebung von Kulturgüterschutzräumen sind die Bestimmungen des Bundesrechts sowie des kantonalen Rechts betreffend Schutzbauten sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 19 Meldepflichten bei inventarisierten Kulturgütern</p> <p>¹ Eigentümerinnen und Eigentümer melden der zuständigen kantonalen Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none">a) offensichtliche Gefahren für Schädigungen und Verlust von Kulturgütern;b) den Verlust von Kulturgütern;c) Schäden an Kulturgütern;d) bei beweglichen Kulturgütern den Standortwechsel aus dem Kanton.	
<p>4. Gemeinsame Bestimmungen</p>	

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 20 Gebühren</p> <p>¹ Die für den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz zuständigen kantonalen Stellen können für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen Gebühren erheben.</p>	
<p>§ 21 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden. Davon ausgenommen sind Verfügungen in Bausachen.</p> <p>² Gegen Verfügungen in Bausachen kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.</p>	
<p>§ 22 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>§ 23 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen werden alle hängigen Verfahren nach neuem Recht beurteilt.</p>	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.

Ratschlag	Antrag JSSK
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 vom 4. April 1968 sowie das Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 vom 4. April 1968 aufgehoben.</p> <p>[Behörde]</p>